

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 6 KA 10/07 B

L 4 KA 19/05 (Schleswig-Holsteinisches LSG)
S 13 KA 363/02 (SG Kiel)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Kassenzahnärztliche Vereinigung Schleswig-Holstein,
Westring 498, 24106 Kiel,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....

Der 6. Senat des Bundessozialgerichts hat am 31. Mai 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. E n g e l m a n n sowie die Richter Dr. W e n n e r
und Dr. C l e m e n s
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 28. November 2006
wird verworfen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert wird auf 9.588 Euro festgesetzt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Zwischen der klagenden Zahnärztin und der beklagten Kassenzahnärztlichen Vereinigung (KZÄV) ist umstritten, ob die Beklagte berechtigt gewesen ist, die Honorarbescheide für die Quartale III/2000 und IV/2000 zu korrigieren und von der Klägerin überzahltes Honorar zurückzufordern.
- 2 Zwischen August 1998 und Juli 2000 hatte die Klägerin die Zahnärztin R. als Entlastungsassistentin beschäftigt. Den Ende Juli 2000 gestellten Antrag auf Verlängerung der Genehmigung der Beschäftigung dieser Zahnärztin lehnte die Beklagte mit bestandskräftigem Bescheid vom 4.9.2000 ab. Am 2.10.2000 beantragte die Klägerin bei dem Zulassungsausschuss die Beschäftigung der Frau R. als angestellte Zahnärztin und legte dazu einen Anstellungsvertrag vor. Die Beklagte erläuterte der Klägerin mit Schreiben vom 13.11.2000, dass die Anstellung nicht genehmigt werden könne, wenn sie - die Klägerin - nicht erkläre, durch die Beschäftigung einer angestellten Zahnärztin den bisherigen Leistungsumfang der Praxis nicht wesentlich auszuweiten. Weiterhin wies die Beklagte die Klägerin darauf hin, dass die Zahnärztin R. derzeit nicht berechtigt sei, in ihrer Praxis vertragszahnärztlich tätig zu werden. Daraufhin beantragte die Klägerin mit Schreiben vom 22.11.2000 die Genehmigung zur Praxisvertretung durch die Zahnärztin R. . Diesem Antrag gab die Beklagte am 4.12.2000 für den Zeitraum vom 1.12.2000 bis zum 28.2.2001 statt. Nachdem die Beschäftigung der Zahnärztin R. zum Ende des Jahres 2000 geendet hatte, nahm die Klägerin den Antrag auf Genehmigung der Anstellung dieser Zahnärztin zurück.
- 3 Die Beklagte schloss aus maßgeblichen Umständen, dass die Zahnärztin R. über den Ablauf der ursprünglich genehmigten Beschäftigung als Entlastungsassistentin am 31.7.2000 hinaus fortlaufend in der Praxis der Klägerin tätig geworden sei. Sie berichtigte daraufhin die Honorarbescheide für die Quartale III/2000 und IV/2000 mit der Begründung, die Klägerin habe Leistungen abgerechnet, die sie nicht persönlich erbracht habe, sondern die vielmehr die Zahnärztin R. ausgeführt habe, die dazu aber nach Ablauf des 31.7.2000 nicht mehr berechtigt gewesen sei.
- 4 Im sozialgerichtlichen Verfahren ist der Umfang der Berichtigungen und der darauf beruhenden Honorarrückforderung im Hinblick auf einige Tage des Urlaubs der Zahnärztin R. im September 2000 reduziert und die Klage im Übrigen abgewiesen worden. Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen. Es hat die Auffassung vertreten, die Beklagte sei zur Honorarberichtigung berechtigt gewesen, weil die Zahnärztin R. in der Praxis der Klägerin ohne die erforderliche Genehmigung tätig geworden sei und auch nicht nur



Arbeiten verrichtet habe, die eine zahnmedizinische Fachhelferin hätte erledigen dürfen (Urteil vom 28.11.2006).

- 5 Mit ihrer Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil macht die Klägerin geltend, im Rechtsstreit seien Fragen von grundsätzlicher Bedeutung zu entscheiden (Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 1 SGG).

II

- 6 Die Beschwerde ist unzulässig. Ihre Begründung entspricht nicht den aus § 160a Abs 2 Satz 3 SGG abzuleitenden Anforderungen. Wer die Zulassung der Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung erreichen will, muss eine Rechtsfrage bezeichnen und darlegen, weshalb diese in dem angestrebten Verfahren klärungsfähig und klärungsbedürftig ist. Dem wird die Beschwerdebegründung nicht hinreichend gerecht.
- 7 Die Klägerin hält für klärungsbedürftig, ob bei Vorliegen eines Vertretungsfalls eine Vertretung bis zur Dauer von drei Monaten gemäß § 32 Abs 1 Satz 2 der Zulassungsverordnung für Vertragszahnärzte (Zahnärzte-ZV) stets genehmigungsfrei möglich ist oder aber - wie das LSG meine - dann von Anfang an genehmigungsbedürftig sei, wenn die Vertretung voraussichtlich mehr als drei Monate andauern werde. Die Klägerin hat die Klärungsfähigkeit dieser Frage nicht hinreichend dargelegt. Das Berufungsurteil beruht nämlich nicht nur auf der Rechtsauffassung des LSG, die Vertretung der Klägerin durch die Zahnärztin R. hätte, da sie für unabsehbare Zeit begehrt worden sei, gemäß § 33 Abs 2 Satz 2 Zahnärzte-ZV in der bis zum 31.12.2006 geltenden und hier maßgeblichen Fassung der Genehmigung der Beklagten bedurft, die aber tatsächlich nicht erteilt worden sei. Entscheidend stellt das LSG vielmehr darauf ab, dass die Zahnärztin R. gar nicht im Rechtssinne als Vertreterin der Klägerin tätig geworden sei, sondern faktisch als angestellte Zahnärztin in der Praxis gearbeitet und eigenständig Patienten behandelt habe. Aus einer Gesamtwürdigung aller vorliegenden Unterlagen und dem Ergebnis der Vernehmung der Zeugin R. hat sich das Berufungsgericht iS des § 128 Abs 1 SGG die Überzeugung gebildet, dass die Klägerin ungeachtet der Beendigung der Genehmigung des Einsatzes der Zahnärztin R. als Entlastungsassistentin zum 31.7.2000 diese Zahnärztin weiter ungenehmigt in ihrer Praxis beschäftigt habe. Das LSG ist gerade nicht davon ausgegangen, dass der Fall einer Krankheitsvertretung vorgelegen habe. Es hat dies vielmehr offengelassen (LSG-Urteil S 21). Hierfür spricht auch, dass das LSG nicht festgestellt hat, dass die Klägerin die Vertretung durch die Zahnärztin R., die unstreitig die Wochenfrist des § 32 Abs 1 Satz 3 (heute: Satz 4) Zahnärzte-ZV überschritten hat, gegenüber der Beklagten angezeigt hat. Wenn aber das Berufungsurteil auf der richterlichen Überzeugung einer insgesamt unzulässigen Beschäftigung einer ursprünglich als Entlastungsassistentin genehmigten Zahnärztin und nicht auf der Annahme eines Falls der



Krankheitsvertretung als Grund für die streitbefangene Honorarberichtigung und Rückforderung überzahlten Honorars beruht, käme es auf die Entscheidung der Rechtsfrage, ob eine für länger als drei Monate geplante Vertretung immer einer Genehmigung bedarf, nicht entscheidend an. Dazu verhält sich die Beschwerdebegründung indessen nicht.

- 8 Soweit die Klägerin weiterhin für grundsätzlich bedeutsam hält, ob dem Vertragszahnarzt für zahnärztliche Leistungen eines nicht genehmigten Assistenten oder Vertreters "nur" kein Honorar zusteht oder aber - weitergehend - auch kein Anspruch auf Erstattung der Material- und Laborkosten besteht, hat die Klägerin die Klärungsbedürftigkeit dieser Frage nicht hinreichend dargetan. Es liegt auch ohne revisionsgerichtliche Klärung auf der Hand, dass einem Zahnarzt für Leistungen eines Assistenten, Vertreters oder angestellten Zahnarztes, der ohne erforderliche Genehmigung tätig geworden ist, keinerlei Honoraransprüche zustehen. Eine zahnärztliche Behandlung kann unter dem Gesichtspunkt der Unzulässigkeit der Beschäftigung von Mitarbeitern nicht in der Weise aufgegliedert werden, dass die spezifisch zahnärztliche Leistung nicht zu honorieren ist, dass dem Zahnarzt aber Kosten für Material und Laborleistungen, die im Rahmen einer insgesamt vertragszahnarztrechtlich unzulässigen Behandlung angefallen sind, erstattet werden. Das Verbot der Beschäftigung von Zahnärzten in einer vertragszahnärztlichen Praxis ohne die jeweils erforderliche Genehmigung dient der Sicherung der Qualität der vertragszahnärztlichen Behandlung. Dieser Zweck schließt es aus, dass für zahnärztliche Behandlungen, die von Personen erbracht worden sind, die in der zahnärztlichen Praxis nicht hätten tätig werden dürfen, Zahlungen seitens der KZÄV zu leisten sind. Auf welcher Rechtsgrundlage diese Leistungen im Einzelnen beruhen, kann in dem Zusammenhang offen bleiben. Soweit sich im Übrigen nach Auffassung der Klägerin aus dem Honorarverteilungsmaßstab (HVM) der Beklagten etwas Gegenteiliges ergeben sollte, hat die Klägerin die Klärungsfähigkeit der Frage, ob das zutrifft und ob dies im Einklang mit Bundesrecht stünde, nicht hinreichend dargelegt. Der HVM der Beklagten wirkt nämlich nur im Bezirk der Beklagten und ist deshalb kein revisibles Recht iS des § 162 SGG.
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a SGG iVm § 154 Abs 2 Verwaltungsgerichtsordnung.

